

Sagogn

Radunonza communal

Gievgia, ils 13 da zercladur 2019 allas 20.00 en halla plurivalenta

Tractandas

1. Beinvegni
2. Elecziun dils dumbravuschs
3. Protocol dalla radunonza communal dils 05-12-2018
4. Consentiment senda da tschemas Laax
5. Rapport e quen annual 2018
6. Quen annual per igl onn da scola 2017/18 dil consorzi da scola superiura scolaviva
7. Damonda da susteniment Associazion da consum Falera-Laax
8. Nova lescha davart taxa da hosps e taxa turistica (lescha da turissem LT)
9. Supplement tier il contract da dretg da baghegiar Casutt AG, Bauunternehmung
10. Orientaziuns
11. Varia

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 13. Juni 2019 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle

Traktanden

1. *Begrüssung*
2. *Wahl der Stimmenzähler*
3. *Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05.12.2018*
4. *Zustimmung Baumwipfelpfad Laax*
5. *Jahresbericht und Jahresrechnung 2018*
6. *Jahresrechnung für das Schuljahr 2017/18 des Oberstufenschulverbandes scolaviva*
7. *Unterstützungsgesuch Associazion da consum Falera-Laax*
8. *Neues Gesetz über Gästetaxe und Tourismusabgabe (Tourismusgesetz TG)*
9. *Nachtrag zum Baurechtsvertrag Casutt AG, Bauunternehmung*
10. *Orientierungen*
11. *Varia*

Sagogn, ils 23.05.2019

**La suprastonza communal
Der Gemeindevorstand**



Vischnaunca politica Sagogn, Via Vitg dado 23, 7152 Sagogn
Tel. 081 920 88 00, Fax 081 920 88 09, Mail info@sagogn.ch, www.sagogn.ch

Messadi radunonza communal dils 13-06-2019

4. Consentiment senda da tschemas Laax

La vischnaunca Laax ha l'intenziun da construir ina senda da tschemas, denter auter sin parcella nr. 3432, Uaul Ravanasc. Per la realisaziun besegna ei ina lubientscha dalla vischnaunca burgheisa Sagogn sco proprietaria dil terren. Vinavon besegna la fatschenta il consentiment dalla vischnaunca politica Sagogn sco coltivatura digl uaul. Nossa regiun profitescha dil turissem. Quei ei denton mo pusseivel sch'ei dat vinavon bunas purschidas e products. Las suprastonzas dalla vischnaunca burgheisa e dalla vischnaunca politica taxeschan quei project sco fetg impurtonts per l'entira regiun. Detagls tier il project vegnan presentai a caschun dalla radunonza communal.

Ils davos meins ei vegniu fatg contractivas pertuccont il nez. Quellas ein stadas fetg fritgeivlas. Tut las partidas ein fetg cuntentas cun il resultat e san profitar. Las cunterprestaziuns ch'ei vegnidadas contrahadas vesan ora suandontamein:

- Indemnisaziun unica da frs. 50'000.-.
- Medems prezis d'entrada per ils habitonts da Sagogn sco per ils habitonts da Laax.
- Medems prezis d'entrada per ils hosps da Sagogn sco per ils hosps da Laax.
- Lavurs da manteniment vegnan exequidas entras il revier forestal comunabel Sagogn-Laax. Quei discarga el futur il quen dil revier forestal.
- Garanzia per la renaturalisaziun cu il contract spirescha ni en cass che la senda da tschemas vegn dada si.

Per ils habitonts ed ils hosps da Sagogn sedat ordlunder ina purschida supplementara che contribuescha all'attractivitat da nossa vischnaunca. Ch'il manteniment vegn attribuius al revier forestal discarga siu quen. Cun ils prezia da lenna che vegnan pagai oz eis ei deplorablametin buca pli pusseivel da curclar ils cuosts.

PROPOSTA: La suprastonza communal propona d'approbar il dretg da construcziun e d'utilisaziun per ina senda da tschemas egl areal forestal (parcella 3432 Uaul Casti ed Uaul Ravanasc).

5. Rapport e quen annual 2018

Il quen siara cun in gudogn da frs. 437'660.10, quei tier entradas da frs. 4'514'657.78 ed expensas da frs. 4'076'997.68. Ils detagls dil quen da vischnaunca sco era ulteriuras informaziuns anfleis vus el cudischet aschuntau.

PROPOSTA: La suprastonza communal propona d'approbar il quen annual 2018.

6. Quen annual per igl onn da scola 2017/18 dil consorzi da scola superiura scolaviva

Il quen annual 2017/18 cun las cefras detagliadas anfleis vus ell'annexa 1. Las expensas da frs. 1'551'822.53 correspundan al preventiv. La vischnaunca da Sagogn ei separticipada als cuosts cun frs. 238'805.88.

PROPOSTA: La suprastonza communal propona d'approbar il quen annual 2017/18 dalla scola superiura.

7. Damonda da susteniment Associaziun da consum Falera-Laax

Sco gia menziunau sut la tractanda „senda da tschemas“ eis ei impurtont che la vischnaunca sa metter a disposiziun ina certa purschida als indigens ed als hosps. Nossa stizun dil vitg sbatta gia dapi onns cun la sviulta. La vischinonza cun centers da cumpra adina pli gronds fa la situaziun buca pli semplia. La stizun Volg cun agentura da posta ei fetg impurtonta per nossa vischnaunca. Ella cuarcla buca mo il provediment cun victualias mobein possibilitescha era da liguidar fatschentas da posta. La stizun ei era liug da reuniun per indigen e hosp. Ils davos 3 onns ha la vischnaunca susteniu la stizun cun mintgamai frs. 30'000.- ed ha cun quei procurau che la purschida existescha vinavon. Per ils proxims 3 onns fuss puspei previu ina contribuziun annuala da frs. 30'000.-. Il menaschi ei ils davos onns vegnius pli efficientes. Senza sustegn dalla vischnaunca sa la stizun denton aunc buca vegnir menada vinavon. La suprastanza ei dil meini ch'ei drova vinavon quella purschida.

PROPOSTA: La suprastanza communal propona d'approbar la damonda da susteniment sur frs. 30'000.- ad onn per ils proxims treis onns (2019 – 2021).

8. Nova lescha davart taxa da hosps e taxa turistica (lescha da turissem LT)

La lescha existenta ei en forza dapi il 2009. Las purschidas han els davos onns pliost priu tier (p.ex. bus da skis, bus Ruinaulta, reducziun greenfee cun carta da hosp, plazs da giug e da grillar, plattafuorma, project Ruinaulta, infrastruttura da sendas da viandar megliurada, augment pensum da lavur luvriers communs, neiv artificiala per la loipa eav.). En nossas quater vischnauncas vischinontas ei gia vegniu introduciu leschas novas. Flem, Laax, Falera e niev era Schluein disponan aschia da leschas identicas. L'adattaziun ha per l'ina motivs economics. Il surpli d'expensas el sector temps liber e turissem sa vegnir curclaus ed ina cumplettaziun dalla purschida sa vegnir possibilitada. Cun la lescha existenta mauncan rodond frs. 100'000.-. Ella fa denton era senn ord motivs politics. Las vischnauncas ella regiun disponan aschia dalla medema basa legala. La lescha nova ei vegnida surprida in tier in dallas vischnauncas vischinontas. Las sulettas adattaziuns eran da natira formala. La suprastanza communal e la cumissiun sagognturissem ein dil meini che la lescha nova gida da contonscher la finamiras messas e dad empalmar novas egl avegnir. La lescha ademplescha tut las prescripziuns legalas dil cantun Grischun.

La lescha nova sco era exempels da calculaziun ein d'anflar ell'annexa 2.

PROPOSTA: La suprastanza communal propona d'approbar la lescha davart taxa da hosps e taxa turistica (lescha da turissem LT)

9. Supplement tier il contract da dretg da baghegiar Casutt AG, Bauunternehmung

Il contract da dretg da baghegiar ei digl onn 1984 e finescha suenter 35 onns il december 2019. La Casutt AG, Bauunternehmung vul era el futur tener en funcziun vinavon il depot da material sin parcella nr. 396 a Val Casti. Il contract dei vegnir prolunghius per 20 onns ed il prezi dil terren dei vegnir alzaus da frs. 35.-/m² sin frs. 86.-/m².

Il tscheins dil dretg da baghegiar semetta ensemen ord la surfatscha dil dretg da baghegiar da 2'359 m², il prezi dil terren da frs. 86.-/m² ed il tscheins da referenza digl Uffeci federal da habitaziuns.

PROPOSTA: La suprastanza communal propona d'approbar il supplement tier il contract da dretg da baghegiar Casutt AG, Bauunternehmung.

Botschaft Gemeindeversammlung vom 13.06.2019

4. Zustimmung Baumwipfelpfad Laax

Die Gemeinde Laax beabsichtigt, unter anderem auf der Parzelle Nr. 3432, Uaul Revanasc, einen Baumwipfelpfad zu erstellen. Für die Realisierung bedarf es einer Bewilligung der Bürgergemeinde Sagogn als Grundeigentümerin. Zudem bedarf das Geschäft der Zustimmung der Politische Gemeinde Sagogn als Bewirtschafterin des Waldes. Unsere Region profitiert vom Tourismus. Dies ist jedoch nur möglich, wenn weiterhin gute Angebote und Produkte angeboten werden. Die Vorstände der Bürger- und der Politischen Gemeinde betrachten dieses Projekt als sehr wichtig für die ganze Region. Details zum Projekt werden anlässlich der Gemeindeversammlung vorgestellt.

Im Vorfeld haben Verhandlungen für die Nutzung stattgefunden. Diese waren sehr fruchtbar. Alle beteiligten Parteien sind mit dem Ergebnis sehr zufrieden und können profitieren. Die Gegenleistungen, welche für die Nutzung ausgehandelt wurden sehen wie folgt aus:

- Einmalige Entschädigung von CHF 50'000.-.
- Gleiche Eintrittspreise für die Einwohner von Sagogn wie für die Einwohner von Laax.
- Gleiche Eintrittskonditionen für die Gäste von Sagogn wie für die Gäste von Laax.
- Unterhaltsarbeiten werden durch unser gemeinsames Forstrevier Sagogn-Laax ausgeführt. Dies entlastet in Zukunft die Rechnung des Forstreviers.
- Garantie für den Rückbau bei Vertragsablauf oder im Falle der Aufgabe des Baumwipfelpfads

Für die Einwohner und die Gäste von Sagogn ergibt sich dadurch ein zusätzliches Angebot, welches zur Attraktivität unserer Gemeinde beiträgt. Die Übertragung der Unterhaltsarbeiten an das Forstrevier Sagogn-Laax entlastet dessen Rechnung. Mit den heutigen Holzpreisen ist es leider nicht mehr möglich, den Aufwand zu decken.

ANTRAG: Der Gemeindevorstand beantragt, dem Bau- und Nutzungsrecht für die Erstellung eines Baumwipfelpfads im Waldareal (Parzelle 3432 Uaul Casti und Uaul Ravanasc) zuzustimmen.

5. Jahresbericht und Jahresrechnung 2018

Die Rechnung schliesst mit einem Gewinn von CHF 437'660.10 bei Gesamterträgen von CHF 4'514'657.78 und Gesamtaufwänden von CHF 4'076'997.68. Die Details zur Gemeinderechnung sowie weitere Informationen erhalten Sie in der beiliegenden Broschüre.

ANTRAG: Der Gemeindevorstand beantragt, die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen.

6. Jahresrechnung für das Schuljahr 2017/18 des Oberstufenschulverbandes scolaviva

Die Jahresrechnung 2017/18 mit den detaillierten Zahlen finden Sie im Anhang 1. Der Aufwand beläuft sich auf CHF 1'551'822.53 und entspricht dem Voranschlag. Die Gemeinde Sagogn beteiligt sich an diesen Kosten mit CHF 238'805.88.

ANTRAG: Der Gemeindevorstand beantragt, die Jahresrechnung 2017/18 der Oberstufenschule zu genehmigen.

7. Unterstützungsgesuch Associazium da consum Falera-Laax

Wie bereits beim Traktandum „Baumwipfelpfad“ erwähnt, ist es wichtig, dass die Gemeinde ein gewisses Angebot für die Einheimischen und Gäste anbieten kann. Unser Dorfladen kämpft seit Jahren mit den Umsatzzahlen. Die Umgebung mit immer grösser werdenden Einkaufszentren macht die Situation nicht einfacher. Der Volg-Laden mit Postagentur ist für unsere Gemeinde sehr wichtig. Er deckt nicht nur die notwendige Lebensmittelversorgung ab, sondern ermöglicht auch die Erledigung der Postgeschäfte. Der Laden dient auch als Treffpunkt für Einwohner und Gast. Die letzten 3 Jahre hat die Gemeinde den Laden mit je CHF 30'000.- unterstützt und damit dafür gesorgt, dass das Angebot weiterhin existiert. Für die nächsten 3 Jahre wäre wieder ein jährlicher Beitrag von CHF 30'000.- vorgesehen. Der Betrieb wurde in den letzten Jahren immer effizienter. Ohne die Unterstützung durch die Gemeinde kann der Laden jedoch noch nicht weitergeführt werden. Der Gemeindevorstand ist der Meinung, dass es dieses Angebot weiterhin braucht.

ANTRAG: Der Gemeindevorstand beantragt, dem Unterstützungsgesuch über CHF 30'000.- pro Jahr, für die nächsten drei Jahre (2019 – 2021), zuzustimmen.

8. Neues Gesetz über Gästetaxe und Tourismusabgabe (Tourismusgesetz TG)

Das aktuelle Gesetz ist seit 2009 in Kraft. Die Angebote haben in den letzten Jahren eher zugenommen (z.B. Ski-Bus, Ruinaulta-Bus, Greenfee-Reduktion mit Gästekarte, Spiel- und Grillplätze, Aussichtsplattform, Projekt Ruinaulta, verbesserte Wanderwegeninfrastruktur, Aufstockung Arbeitspensum Gemeindearbeiter, Kunstschnee für Langlaufloipe usw.). In unseren vier Nachbargemeinden wurden bereits neue Gesetze eingeführt. Flims, Laax, Falera und neu auch Schluein verfügen so über gleiche Gesetze. Die Anpassung hat einerseits wirtschaftliche Gründe. Der Mehraufwand im Bereich Freizeit und Tourismus kann gedeckt und ein Ausbau des Angebots ermöglicht werden. Mit dem heutigen Gesetz fehlen rund CHF 100'000.-. Sie ist jedoch auch aus politischen Gründen sinnvoll. Die Gemeinden in der Region verfügen so über dieselben gesetzlichen Grundlagen. Das neue Gesetz wurde eins zu eins von den Nachbargemeinden übernommen. Die einzigen Anpassungen waren formeller Natur.

Der Gemeindevorstand und die Kommission sagognturisse sind der Meinung, das neue Gesetz helfe, die gesteckten Ziele zu erreichen und in Zukunft Neues anzupacken. Das Gesetz erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben des Kantons Graubünden.

Das neue Gesetz sowie Berechnungsbeispiele können dem Anhang 2 entnommen werden.

ANTRAG: Der Vorstand beantragt, dem Gesetz über Gästetaxe und Tourismusabgabe (Tourismusgesetz TG) zuzustimmen.

9. Nachtrag zum Baurechtsvertrag Casutt AG, Bauunternehmung

Der bestehende Baurechtsvertrag beruht aus dem Jahre 1984 und endet nach 35 Jahren im Dezember 2019. Die Casutt AG, Bauunternehmung, will das Materialdepot auf dem Grundstück Nr. 396 Val Casti auch in Zukunft weiter betreiben. Der Vertrag soll um 20 Jahre verlängert und der Bodenpreis von CHF 35.-/m² auf CHF 86.-/m² erhöht werden.

Der Baurechtszins berechnet sich anhand der Baurechtsfläche von 2'359 m², dem neuen Bodenpreis von CHF 86.-/m² und dem jeweils geltenden Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen.

ANTRAG: Der Vorstand beantragt, dem Nachtrag zum Baurechtsvertrag Casutt AG, Bauunternehmung, zuzustimmen.

Annexa 1: Quen annual scolaviva

Anhang 1: Jahresrechnung scolaviva

Gemeinde Laax		QUEN CURRENT				Gemeindeverwaltung Laax	
		Quen 2017 / 2018		Preventiv 2017 / 2018		Quen 2016 / 2017	
		Expensas	Entradas	Expensas	Entradas	Expensas	Entradas
2	Scolaziun Bildung	1'880'437.94	1'880'437.94	2'063'000	2'063'000	1'944'754.32	1'944'754.32
21	Scola publica Volksschule	1'880'437.94	1'880'437.94	2'063'000	2'063'000	1'944'754.32	1'944'754.32
212	Scola secundara e reala Sekundar- und Realschule	1'551'822.53	1'551'822.53	1'636'000	1'636'000	1'570'131.12	1'570'131.12
302.00	Salaris Gehälter	866'863.05		850'000		866'860.55	
302.01	Salaris PC SS Gehälter SHP OS	48'735.00		60'000		49'293.00	
303.00	Prestaziuns socialas Sozialleistungen	73'662.00		77'000		74'579.40	
304.00	Cassa da pensiu Pensionkasse	80'888.35		78'000		70'044.15	
305.00	Segiradas d'accident e malsogna Unfall- und Krankenversicherung	13'565.70		13'000		12'588.50	
309.00	Cuors da perfecziun Weiterbildungskurse	3'750.15		21'000		9'557.55	
310.00	Material da scola e mieds d'instrucziun Schulmaterial und Lehrmittel	24'151.65		58'000		24'732.85	
310.01	Material d'instrucziun electronica Material EDV-Unterricht	5'319.90		13'000		4'736.45	
311.00	Acquist da mobilier ed indrezs d'EED Anschaffung Mobilier und EDV-Einrichtungen	25'242.32		25'000		45'854.20	
316.00	Tscheins d'affiliaziun stanzas da scola Mietzinsen Schulzimmer	130'000.00		130'000		130'000.00	
316.01	Emprest indrezs d'EED Leasing EDV-Einrichtungen	38'175.15		23'000		20'262.30	
318.00	Miedi da scola Schularzt	1'820.00					
319.00	Diversas expensas Verschiedene Ausgaben	3'973.55		2'000		4'339.87	
352.00	Scolaziun speciala Sonderschulung	1'260.00		10'000			
390.00	Scuntraziun interna Interne Verrechnung	234'415.71		276'000		257'482.30	
436.00	Restituziuns EO e cass d'accidents Lohnausgleich EO und Unfallgelder				1'000		
436.01	Diversas entradas Verschiedene Einnahmen		8'567.50		1'000		2'050.00
452.00	Cumpart dalla vischnaunca Laax Kostenanteil der Gemeinde Laax		564'450.25		616'000		692'805.99
452.01	Cumpart dalla vischnaunca Falera Kostenanteil der Gemeinde Falera		455'902.13		418'000		284'228.10
452.02	Cumpart dalla vischnaunca Sagogn Kostenanteil der Gemeinde Sagogn		238'805.88		264'000		213'171.08
452.03	Cumpart dalla vischnaunca Schluain Kostenanteil der Gemeinde Schluain		151'967.37		220'000		222'053.20
461.00	Contribuziun cantunala Kantonsbeitrag		132'129.40		116'000		155'822.75
215	Scola da lavur e tenercasa Handsarbeit und Hauswirtschaft	78'520.81	78'520.81	110'000	110'000	109'405.65	109'405.65
302.00	Salaris Gehälter	55'185.00		80'000		80'639.00	
303.00	Prestaziuns socialas Sozialleistungen	4'459.00		7'000		6'602.15	
304.00	Cassa da pensiu Pensionkasse	3'276.35		5'000		4'666.85	
305.00	Segiradas d'accident e malsogna Unfall- und Krankenversicherung	841.20		1'000		1'159.30	
309.00	Cuors da perfecziun Weiterbildungskurse	284.00		1'000		173.80	
310.00	Material da scola e mieds d'instrucziun Schulmaterial und Lehrmittel	11'189.25		14'500		14'020.35	
311.00	Acquist indrez scola da lavur Anschaffung Arbeitsschule	3'086.00		1'000		2'050.00	
319.00	Diversas expensas Verschiedene Ausgaben	200.00		500		94.20	
436.00	Restituziuns EO e cass d'accidents Lohnausgleich Unfallgelder				1'000		6'829.00
436.01	Diversas entradas Verschiedene Einnahmen				1'000		

QUEN CURRENT

R LR Funktion detailliert.rom

		Quen 2017 / 2018		Preventiv 2017 / 2018		Quen 2016 / 2017	
		Expensas	Entradas	Expensas	Entradas	Expensas	Entradas
490.00	Scuntraziun interna Interne Verrechnung		78'520.81		108'000		102'576.65
216	Meisa da miezgi Mittagstisch	6'728.70	6'728.70	18'000	18'000	14'826.90	14'826.90
302.00	Salariis Gehälter	1'761.40		2'000		2'008.85	
303.00	Prestaziuns socialas Sozialleistungen	53.55				96.80	
305.00	Segiradas d'accident e malsogna Unfall- und Krankenversicherung	4.75				5.60	
313.01	Acquist da rauba Wareneinkauf					243.15	
319.00	Diversas expensas Verschiedene Ausgaben			1'000			
365.00	Indemnisaziun dallas ustrias Entschädigung der Restaurants	4'909.00		15'000		12'472.50	
434.00	Cumpart dils geniturs meisa da miezgi Elternanteil an Mittagstisch		3'153.40		8'000		4'368.60
436.01	Diversas entradas Verschiedene Einnahmen				1'000		
461.00	Contribuziun cantunala Kantonsbeitrag		1'649.25		2'000		2'109.00
490.00	Scuntraziun interna Interne Verrechnung		1'926.05		7'000		8'349.30
218	Cussegi da scola e meinascola Schulrat und Schulleitung	182'840.06	182'840.06	221'000	221'000	176'119.77	176'119.77
300.00	Cussegi da scola, sedutas e spesas Schulrat, Sitzungen und Spesen	6'525.00		9'000		7'183.55	
301.00	Salariis meinascola, medias e secretariat Gehälter Schulleitung, Medien und Sekretariat	127'292.40		140'000		110'726.50	
303.00	Prestaziuns socialas Sozialleistungen	10'806.25		12'000		9'805.05	
304.00	Cassa da pensiu Pensionskasse	9'901.40		8'000		7'024.05	
305.00	Segiradas d'accident e malsogna Unfall- und Krankenversicherung	1'762.95		2'000		1'440.15	
309.00	Cuors da perfecziun Weiterbildungskurse	675.20		1'000		5'220.40	
310.00	Material da biro e stampats Büromaterial und Drucksachen	816.41		5'000		5'485.67	
311.00	Acquist da mobiliar ed indrezs Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen			1'000		1'365.80	
313.00	Material da diever Verbrauchsmaterial	90.00		1'000		600.00	
318.00	Honorar contabilitad Honorar Rechnungsführung	12'000.00		12'000		12'000.00	
318.01	Support extern Externe Beratung	9'796.85		27'000		10'361.70	
319.00	Diversas expensas Verschiedene Ausgaben	3'173.60		3'000		4'906.90	
436.00	Restituziuns EO e cass d'accidents Lohnausgleich EO und Unfallgelder				1'000		
436.01	Diversas entradas Verschiedene Einnahmen				1'000		
452.00	Cumpart cuosts da personal scolaviva primara Anteil Personalaufwand scolaviva primara		59'163.05		102'000		53'951.80
461.00	Contribuziun cantunala Kantonsbeitrag		19'500.00		21'000		24'000.00
490.00	Scuntraziun interna Interne Verrechnung		104'177.01		96'000		98'167.97
219	Diversa scola populara Volksschule Übriges	60'525.84	60'525.84	78'000	78'000	74'270.88	74'270.88
310.00	Fotocopias e folias Fotokopien und Folien	6'734.74		6'500		7'523.38	
315.00	Sport da scola voluntari J+S J+S freiwilliger Schulsport			1'000			
316.00	Instrucziun entras scola da skis Skischulunterricht	550.00		6'000		550.00	
317.00	Projects, viadis, camps Projekte, Schulreisen, Lager	4'517.50		5'000		14'393.50	
317.01	Cassa da viadi Schulreisekasse	6'500.00		7'500		8'000.00	

	Quen 2017 / 2018		Pre-ventiv 2017 / 2018		Quen 2016 / 2017	
	Expensas	Entradas	Expensas	Entradas	Expensas	Entradas
318.00 Telefon, radio, television, internet Telefon-, Radio-, Fernseh- und Internetgebühren	5'114.70		3'000		556.00	
318.01 Spesas da banca Bankgebühren	257.65		500		191.30	
318.02 Assicuranza d'accidents scolars Schülerunfallversicherung	469.30		500		584.80	
318.03 Transports da scolars Schülertransporte	18'525.00		12'000		22'987.00	
319.00 Diversas expensas scolaresser Verschiedene Ausgaben	1'749.85		1'000		1'061.90	
352.00 Lavur sociala da scola Schulsozialarbeit	16'107.10		35'000		18'423.00	
436.01 Diversas entradas Verschiedene Einnahmen		190.00		1'000		7'448.00
452.00 Cumpart dallas vischnauncas Kostenanteil der Gemeinden		1'996.50		6'000		7'599.00
461.00 Cumpart dil cantun Kostenanteil des Kantons		8'547.50		6'000		10'835.50
490.00 Scurtraziun interna Interne Verrechnung		49'791.84		65'000		48'388.38

BILANZA

BR detailliert S/H (Konto).rom

BILANZA		1 . 8 .2017			31 . 7 .2018
			Augment	Retratg	
1	ACTIVAS AKTIVEN	692'060.63	1'420'395.05	1'644'310.73	468'144.95
10	Facultad finanziaia Finanzvermögen	692'060.63	1'420'395.05	1'644'310.73	468'144.95
100	Mieds liquids Flüssige Mittel	586'209.14	1'292'549.17	1'647'589.09	231'169.22
1002	Bancas Banken	586'209.14	1'292'549.17	1'647'589.09	231'169.22
1002.00	Banca Raiffeisen Surselva, 40517.76 Raiffeisenbank Surselva, 40517.76	586'209.14	1'292'549.17	1'647'589.09	231'169.22
101	Dabiens Guthaben	68'723.29	127'845.88		236'975.73
1014	Contribuziuns dalla communitad Beiträge von Gemeinwesen	39'180.49			109'129.85
1014.00	Conto da scuntraziun scolaviva primara Verrechnungskonto scolaviva primara	39'180.49			109'129.85
1015	Debiturs Debitoren	29'542.80	127'845.88	29'542.80	127'845.88
1015.00	Debiturs: vischnauncas Debitoren: Gemeinden	25'957.80	124'692.48	25'957.80	124'692.48
1015.01	Debiturs: quens singulars Debitoren: Einmalrechnungen	3'585.00	3'153.40	3'585.00	3'153.40
103	Activas transitorias Aktive Abgrenzungsposten	37'128.20		37'128.20	
1030	Activas transitorias Transitorische Aktiven	37'128.20		37'128.20	
1030.01	Diversas activas transitorias Verschiedene transitorische Aktiven	37'128.20		37'128.20	

BILANZA

BR detailliert S/H (Konto).rom

BILANZA		1 . 8 . 2017		Midada	31 . 7 . 2018
			Augment	Retratg	
2	PASSIVAS PASSIVEN	692'060.63	1'168'505.86	944'590.18	468'144.95
20	Capital jester Fremdkapital	692'060.63	1'168'505.86	944'590.18	468'144.95
200	Quens currents Laufende Verpflichtungen	192'060.63	1'168'505.86	944'590.18	-31'855.05
2000	Crediturs Kreditoren	192'060.63	1'168'505.86	944'590.18	-31'855.05
2000.00	Divers crediturs Verschiedene Kreditoren	209'926.58	789'477.91	579'551.33	
2000.01	Cassa da cumpensaziun Ausgleichskasse	22'925.65	160'461.20	157'963.40	20'427.85
2000.03	Cassa d'accidents SUVA/CMP SUVA/ÖKK-Versicherungskasse	828.60	19'164.50	22'250.85	3'914.95
2000.05	Cassa da pensiun Pensionskasse	-42'446.95	187'984.30	175'907.45	-54'523.80
2000.07	Supplement da famiglia Familienzulage	1'890.00	1'540.00		350.00
2000.08	Cassa da malsauns ed accidents publica Öffentliche Kranken- und Unfallkasse	-1'063.25	9'877.95	8'917.15	-2'024.05
201	Deivets a cuort termin Kurzfristige Schulden	500'000.00			500'000.00
2011	Communitad Gemeinwesen	500'000.00			500'000.00
2011.01	Emprest dalla vischnaunca Laax Darlehen der Gemeinde Laax	500'000.00			500'000.00

**Consorzi da scola superiura scolaviva
dallas vischnauncas da Laax, Falera, Sagogn e Schluein**

Rapport dalla cumissiun da gestiun pigl onn da scola 2017/18

Tenor artechel 16 e 17 diils statuts dil consorzi dalla scola superiura scolaviva ha la cumissiun da gestiun controllau il quen annual e l'administraziun dil consorzi da scola sco era la funcziun d'uffeci dil cussegl da scola pigl onn da scola 2017/18. Igl onn da fatschenta cuoza mintgamai naven digl εμπrem d'uost entochen ils 31 da fenadur.


Nus havein saviu constatar che la contabilitad ei menada conform agl uorden e che la facultad bilanzada ed ils mussaments necessaris ein avon maun. Plinavon havein nus astgau constatar ch'il consorzi da scola vegn menaus tenor ils statuts.

La cumissiun da gestiun propona allas votantas ed als votants d'approbar il quen annual e da dar scarica als organs dil consorzi da scola.

Nus engraziein al cussegl da scola, alla direcziun dalla scola ed all'administraziun per lur engaschi e la buna lavur prestada.

Laax, igl 1. da fevrer 2019

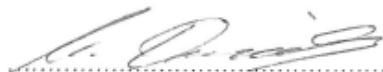
LA CUMISSIUN DA GESTIUN



Basil Albin



Marcel Caviezel



Hendrik Davids



Damian Gliott

**Oberstufenschulverband scolaviva
der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein**

Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Schuljahr 2017/18

Gestützt auf Artikel 16 und 17 der Statuten des Oberstufenschulverbandes scolaviva haben die Unterzeichnenden auftragsgemäss die Rechnungs- und Geschäftsführung des Schulverbandes sowie die Tätigkeit des Schulrates für das Schuljahr 2017/18 geprüft. Das Geschäftsjahr des Schulverbandes dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

Wir haben festgestellt, dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wurde, die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte und Bankguthaben vorhanden sind und sämtliche Belege vorliegen. Weiter konnten wir uns davon überzeugen, dass die Geschäftsführung gemäss den Statuten erfolgt ist.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Jahresrechnung zu genehmigen und die Organe des Schulverbandes zu entlasten.

Wir danken dem Schulrat, der Schulleitung und der Verwaltung für ihren Einsatz und die gute Arbeit.

Laax, 1. Februar 2019

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION



.....
Basil Albin



.....
Marcel Caviezel



.....
Hendrik Davids



.....
Damian Gliott

Annexa 2: Lescha da turissem LT

Anhang 2: Tourismusgesetz TG



Rimnada sistematica da dretg communal dalla vischnaunca da Sa- gogn

Nummera 8410.01

Titel **SBOZ Lescha da turissem**

Edizium Edizium 13.06.2019

 Revisiun dils 15.06.2016
 Edizium 12.09.2008
 Revisiun dils 18.03.1991
 Revisiun dils 04.09.1987
 Remplazza lescha dils 29.04.1977

Valeivel SBOZ

Remarcas preliminaras

Ord motivs da simplifizaziun serrefreschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa publicaziun uffiziala mintgamai sin omisdusas schiatelinas, expriu ch ei vegn menziunau explicit zaigei auter.

Davosa correctura informala 22.05.2019 tras Candrian Thomas

SBOZ Lescha da turissem

Cuntegn

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Gästetaxen	5
III. Tourismusabgaben	8
IV. Gemeindebeiträge	11
V. Gemeinsame Bestimmungen	12
VI. Vollzug und Organisation	13
VII. Verfahrensbestimmungen	16
VIII. Strafbestimmungen	18
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	19

Rimnada sistematica da dretg communal

Pagina 2 da 20

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1
 1 Die Gemeinde Sagogn erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe und eine Tourismusabgabe.

Verwendung der Gästetaxe und Tourismusabgabe

Art. 2

1 Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden können.¹

² Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegendem Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.²

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3
 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Begriffe

Art. 4
 1 Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Sagogn übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;

¹ Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKS/G: BR 720.200)
² Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKS/G: BR 720.200)

c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer), namentlich in Hotels, Garnihotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungshäuser, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Malensässe, Privatziimmern, aber auch Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte usw., welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;

d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen, Malensässe und Häuser, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;

e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;

f) Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss Bewertungseröffnung des Amtes für Immobilienbewertung Grabbünden.³

³ Art. 15 Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG: BR 850.100)

II. Gästetaxen

Subjekt der Gästetaxe

Art. 5

¹ Eine Gästetaxe zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtete Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benutzen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Befreiung

Art. 6

¹ Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen;
- f) Personen, die in der Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig sind und dort über eine selbst genutzte Ferienwohnung verfügen⁴.

⁴ Art. 22 Abs. 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKSIG; BR 720.200)

Ausnahmen

Art. 7

¹ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benutzen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Objekt der Gästetaxe

Art. 8

¹ Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben

Bemessung

Art. 9

¹ Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 2.00 bis CHF 5.00.

² Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt:

Hotels pro Zimmer	CHF 300.00 bis CHF 600.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter	CHF 6.00 bis CHF 14.00
Nettowohnfläche	
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 100.00 bis CHF 200.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 40.00 bis CHF 80.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 100.00 bis CHF 180.00

Art. 10

b) obligatorische Jahrespauschalen

¹ Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³ Die obligatorische Jahrespauschale setzt sich wie folgt zusammen:

- a) einer Grundtaxe pro Wohnung und Jahr CHF 80.00 bis CHF 250.00
- b) einem Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 4.00 bis CHF 10.00

⁴ Wird eine solche Ferienwohnung auch kommerziell vermietet, werden die folgenden zusätzlichen Abgaben zur Jahrespauschale fällig:

- a) Tourismusabgabe gemäss Art. 17;
- b) die bei Beherbergern erhobene Jahrespauschale gemäss Art. 9 Abs. 2, wobei die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3 angerechnet wird; Differenzen zugunsten der Pflichtigen werden nicht ausbezahlt.

c) Höhe und Präzisierungen

Art. 11

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Bei Wohnungen über 180 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästetaxe nicht mehr berücksichtigt.

³ Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxenpflicht unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise für die Dauer solcher Vermietungen die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 9 Abs. 2 beantragen.

Verwendungs-
zweckbindung

Art. 12

¹ Im Interesse und zum Nutzen von Ferienwohnnutzenden und gästetaxenpflichtigen Personen erfolgen Ausgaben

für die Finanzierung der Tourismusedwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen und Veranstaltungen) vor Ort.

² Diese Ausgaben sollen sich im langjährigen Mittel im Rahmen von den in Abs. 1 erwähnten Personen aufgetragten Erträge bewegen.

III. Tourismusabgaben

Subjekt der Tourismusabgabe

Art. 13

¹ Eine Tourismusabgabe zu entrichten haben:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergl.;

- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergl., ebenso von Malensässen, wenn nicht Art. 15 Abs. 1 lit. e Anwendung findet;

- c) Produktions-, Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie z.B. Bergbahnturnernehmen, Restaurants, Imbissstuben, Konditoreien, Cafés, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Ski- und Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergl.; ferner Selbständigwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder und dergl.;

d) natürliche und juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;

e) Landwirtschaftsbetriebe und Alpgenossenschaften.

Objekt der Tourismusabgabe

Art. 14

¹ Der Tourismusabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsstellen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismusabgabe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 15

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusabgabe befreit:

- a) bestimmte Betriebe
- die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
 - Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
 - Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
 - öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
 - Malensässchütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden.

b) im Einzelfall

Art. 16

¹ Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.

² Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Art. 17

Bemessung der Tourismusabgabe

a) Grundsatz

¹ Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 120.00 bis CHF 370.00. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind.

² Der zusätzliche variable Teil der Tourismusabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b

Hotels pro Zimmer bis zum 100. Zimmer	CHF 80.00 bis CHF 160.00
Hotels pro Zimmer ab dem 101. Zimmer	CHF 50.00 bis CHF 100.00
Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettolohnfläche	CHF 1.00 bis CHF 5.50
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 12.00 bis CHF 35.00
Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 5.00 bis CHF 15.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 12.00 bis CHF 35.00

b) für die übrigen in Art. 13 umschriebenen Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit und der Wertschöpfung einen Promilleanteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienangehörige als Abgabe zwischen 0,8 Promille bis 4,0 Promille der AHV-Lohnsumme.

³ Verfügt ein Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b über weniger als 15 Betten oder 7 Zimmer und betreibt er am gleichen Standort bei gleicher Führung und auf eine einheitliche Rechnung ein Restaurant, eine Bar, ein Dancing oder eine Diskothek, so wird die Tourismusabgabe für den ganzen Betrieb nur gemäss vorstehender lit. b veranlagt.

b) Höhe und Platzierungen

Art. 18

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche bzw. Schlaf- und Stellplatz sowie die Abgabe in Promille der AHV-Lohnsumme wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Bei Wohnungen über 180 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung des variablen Anteils der Tourismusabgabe nicht mehr berücksichtigt.

³ Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements oder ähnlich genutzten Objekten auseinander, gelten folgende Abgaberegelungen:

- a) der Eigentümer entrichtet die Gästetaxe (obligatorische Jahrespauschale) gemäss Art. 10;
- b) der Bewirtschafter entrichtet die Gästetaxe gemäss Art. 9 Abs. 2 und die Tourismusabgabe gemäss Art. 17 für Übermachungen, die er verkauft;
- c) die vom Eigentümer geleistete Gästetaxe (obligatorische Jahrespauschale) wird dem Bewirtschafter angerechnet.

IV. Gemeindebeiträge

Gemeindebeiträge

Art. 19

¹ Die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung. Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Meldepflicht

Art. 20

¹ Gästetaxenpflichtige gemäss Art. 5 sowie Beherberger und Vermieter im Sinne von Art. 13 lit. a und b in diesem Gesetz haben die zur Erfüllung der Meldepflicht geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Taxansätze und deren Bekanntmachung

Art. 21

¹ Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze der Gäste- und Tourismusabgaben unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing und des Ausbaustandes des touristischen Angebots in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Die Jahrespauschalen für die Gästetaxe beinhalten den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

³ Anpassungen der Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.

Grundsätze für Anpassungen

Art. 22

¹ Eine Anpassung der Ansätze der Tourismusabgabe soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- a) Anpassungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Branchen beschränkt werden;
- b) Anpassungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden;
- c) zwischen einzelnen Anpassungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.

Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise

Art. 23

¹ Der Gemeindevorstand kann die Gäste- und die Tourismusabgaben (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als

5 Prozent an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per März 2019 mit dem Stand von 102.2 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte).

VI. Vollzug und Organisation

Vollzug

Art. 24

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen ist Sache des Gemeindevorstands. Für die Kontrollen kann dieser externe Dritte beiziehen.

² Der Gemeindevorstand besorgt die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und Tourismusabgaben.

³ Der Gemeindevorstand kann Veranlagung und Einzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination delegieren.

Art. 25

Kontrolle/Auskunftspflicht

¹ Die Gemeindevorstand sowie ein beauftragter externer Dritter sind berechtigt, die für die Erhebung der Gästetaxen und Tourismusabgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. anzuordnen und durchführen zu lassen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit einem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ebenso ist Ihnen auf Verlangen der Zutritt in die zu Wohn- oder Geschäftszwecken dienenden Räume zu gewähren.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet vor allem zur Kontrolle der Tourismusabgabe die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihm oder dem beauftragten Dritten vorzulegenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Einzugsprovision

sion

Art. 26
¹ Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2.5 Prozent der veranlagten Abgaben (Gästetaxen und Tourismusabgaben) zu.

sagonturissem

a) Aufgaben

Art. 27

¹ Die Gemeindeversammlung wählt unter dem Namen sagonturissem eine selbständige Kommission.

² Die Kommission sagonturissem besorgt die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Gästetaxen und Tourismusabgaben.

³ Der Kommission sagonturissem werden folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a) Betrieb eines Informationsbüros und Vorschlag zur Einstellung der entsprechenden Mitarbeiter an den Gemeindevorstand;
 - b) Erstellen eines Beherbergnachweises sowie die Vermittlung von Unterküften;
 - c) Erstellen und Unterhalt von Wanderwegen, Wegweisern und Ruhebänken;
 - d) den saisonalen Verhältnissen und allgemeinen Bedürfnissen angepasster Betrieb und Unterhalt von Sommer- und Wintersportanlagen;
 - e) Herausgabe und Unterstützung von Publikationen über Sagogn und Umgebung.
- ⁴ Die Kommission sagonturissem bereitet in ihrem Aufgabenbereich die Geschäfte vor, die vom Gemeindevorstand oder der Gemeindeversammlung zu behandeln sind, und führt deren Beschlüsse aus.
- ⁵ Die Kommission sagonturissem arbeitet im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit Vereinen und Privaten sowie Tourismusorganisationen der Region zusammen..

b) Organisation

Art. 28

1 Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern.

2 Ein Mitglied wird durch und aus dem Gemeindevorstand bestimmt.

3 Die übrigen 4 Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. Dabei sollen ein Mitglied aus einem Dorfverein und ein Mitglied ein regelmässiger Gast (z.B. ein Zweitwohnungsbesitzer) in Sagogn sein.

4 Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre begrenzt.

5 Die Kommission sagognurissem konstituiert sich selbst.

6 Die Kommission sagognurissem ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Die Kommission kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

c) Ausgabenkompetenzen

Art. 29

1 Die Gemeindeversammlung entscheidet über die jährlichen Ausgaben der Kommission sagognurissem im Rahmen des Gemeindebudgets.

2 Ausserhalb des genehmigten Gemeindebudgets hat die Kommission sagognurissem eine eigene Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben von insgesamt CHF 10'000.00 pro Jahr und für wiederkehrende Ausgaben von insgesamt CHF 1'000.00 pro Jahr.

3 Im Übrigen gelten die Ausgabenkompetenzen gemäss Gemeindeverfassung.

Leistungsvereinbarung

Art. 30

1 Die Gemeinde kann mit der Destinationsorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere

die gesetzteskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.

2 Die Gemeinde kann gemäss eigenen Bedürfnissen Vereinbarungen für Zusatzdienstleistungen mit der Destinationsorganisation oder auch anderen Dienstleistungserbringern/angebietern vereinbaren. Die Entscheidung für diese Dienstleistungen erfolgt gemäss separater Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Destinationsorganisation bzw. Leistungserbringern/-anbietern.

3 Die Leistungsvereinbarungen sind regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig, anzupassen...

VII. Verfahrensbestimmungen

Ernessenveranlagung

Art. 31

1 Die Gäste- und Tourismusabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ernessenstaxation nicht erfüllt.

2 Die Ernessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 32

1 Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Gemeindevorstand bzw. der mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Dritte mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Solidarnahrung

Art. 33

1 Für nicht abgelieferte Gästetaxen der im Sinne von Art. 10 gästetaxenpflichtigen Personen hatten die Eigentümer, Nutzer oder Mieter von Ferienwohnungen solidarisch.

Kostenregelungen

Art. 34

1 Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst, dem können die Kosten, d.h. Gebühren und Auslagen, auferlegt werden.

² Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für die Kosten solidarisch.

³ Die Kostenregelung wird von der in der Hauptsache zuständigen Stelle getroffen.

Art. 35

d) Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten
¹ In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilrässig zu tragen. Mehrere Parteien tragen die Kosten zu gleichen Teilen, ausser die zuständige Stelle verfügt anders.

² Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 36

c) Kostenvorschuss
¹ Die Behörde kann von der gesuchstellenden Partei einen Kostenvorschuss verlangen.

² Für die Leistung des Kostenvorschusses ist der Partei eine angemessene Frist zu setzen.

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäss, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten.

Art. 37

d) Kostenbemessung
¹ Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen 100 Franken bis 10 000 Franken.

² Die Gebühren sind nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 38

e) Weitere Bestimmungen
¹ Die Kosten werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die

kostentpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

² Verzugszinsen werden bei Zahlungseingang später als 60 Tage nach Fälligkeit erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung⁵ im entsprechenden Kalenderjahr.

VIII. Strafbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 39

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Gäste- oder Tourismusabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben.

² Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Straandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit Busse bis 10 000 Franken bestraft.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe ermässigt.

⁵ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 47 der Verordnung über den kantonalen Finanzaustausch (FHVO; BR 710.110)

b) bei juristischen Personen und Betrieben

Art. 40

¹ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verhehzt, Gäste- oder Tourismusabgaben hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, ist Art. 39 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 39 bleibt vorbehalten.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 41

¹ Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Rechtsmittel

Art. 42

¹ Verfügungen von sagogniturissem sowie Verfügungen eines mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten Dritten sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

² Der Weiterzug von Einspracheentscheiden des Gemeindevorstands richtet sich nach kantonalem Recht.

Subsidiäres Recht

Art. 43

¹ Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 44

¹ Das bestehende Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde Sagogn wird aufgehoben.

Genehmigung

Art. 45

¹ Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regelung des Kantons Graubünden.

Übergangsregelung

Art. 46

¹ Die bis zum 31. Dezember 2019 erhobenen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben werden von der Gemeinde gemäss dem bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetz betreffend Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erhoben bzw. in Rechnung gestellt. Das Verfahren richtet sich für die so erhobenen Taxen auch nach dem 1. Januar 2020 nach jenem Gesetz.

In-Kraft-Treten

Art. 47

¹ Das vorliegende Gesetz tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Ediu tras		ils	XXXX
Acceptau tras	radunonza communal	ils	XXXX
Publicaziun ufficiala	regenza dil cantun GR	ils	XXXX
Publicaziun ufficiala dalla vischnaunca da Sagogn.			

Berechnungsbeispiele

Eigentümer einer Ferienwohnung (Eigennutzung)

Wohnungsgrösse in m2	100	
GTX Grundtaxe	Fr.	100.00
GTX variabler Teil (5.00 pro m2)		500.00
Total GTX		600.00

Eigentümer einer Ferienwohnung (Vermietung)

Wohnungsgrösse in m2	100	
GTX variabler Teil (7.00 pro m2)	Fr.	700.00
TTX Grundtaxe	Fr.	150.00
TTX variabler Teil (1.50 pro m2)		150.00
Total GTX und TTX		1'000.00

Eigentümer einer Ferienwohnung (Eigennutzung und Vermietung)

	GTX Jahrespauschale inkl. Grundtaxe
Fr.	600.00 gem. Art. 10 Abs. 3 lit. a+b TG
	GTX Jahrespauschalen gem. Art. 9 Abs. 2 TG (Fr. 700.00)
	abzüglich GTX Jahrespauschale inkl. Grundtaxe gem.
	Art. 10 Abs. 3 lit. a+b TG (Fr. 600.00)
Fr.	100.00 --> Anrechnung Jahrespauschale gem. Art. 10 Abs. 4 lit. b
Fr.	150.00 TTX Grundtaxe gem. Art. 17 Abs. 1 TG
Fr.	150.00 TTX variabler Teil gem. Art. 17 Abs. 2 lit. a TG
Fr.	1'000.00 Total GTX und TTX

Tarife für eine Ferienwohnung mit 100 m2 Nettowohnfläche

	GTX (Grundtaxe) Art. 10 Abs. 3 TG	GTX (pro m2) Art. 9 Abs. 2 TG	GTX (pro m2) Art. 9 Abs. 3 TG	TTX (Grundtaxe) Art. 17 Abs. 1 TG	TTX (pro m2) Art. 17 Abs. 2 TG	TOTAL
--	--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------	-------

Eigentümer einer FeWo, der diese selber nutzt (Eigennutzung) und nicht vermietet	Fr. 100.00	--	Fr. 500.00	--	--	Fr. 600.00
--	------------	----	------------	----	----	-------------------

Eigentümer einer FeWo, der diese kommerziell vermietet (Vermietung)	--	Fr. 700.00	--	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 1 000.00
---	----	------------	----	------------	------------	---------------------

Eigentümer einer FeWo, der diese nicht selber nutzt und an einen Dauermieter weitervermietet	Fr. 100.00	--	Fr. 500.00	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 900.00
--	------------	----	------------	------------	------------	-------------------

Eigentümer einer FeWo, der diese selber nutzt (Eigennutzung) und auch an Dritte weitervermietet (Verrechnung Art. 10 Abs. 4 TG)	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 500.00	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 1 000.00
---	------------	------------	------------	------------	------------	---------------------

Tarife für eine Ferienwohnung mit 100 m2 Nettowohnfläche

	Eigennutzung	Dauervermietung (z.B. 12 Monate)	Vermietung (wochenweise)	Tourismusabgabe bei 100 m2	Rechnung geht an:
Eigentümer einer FeWo, der diese selber nutzt (Eigennutzung) und nicht vermietet	x	--	--	Fr. 600.00	GTX 600.00 Eigentümer der FeWo
Eigentümer einer FeWo, der diese kommerziell vermietet (Vermietung)	--	--	x	Fr. 1 000.00	GTX 700.00 TTX 300.00 Eigentümer der FeWo
Eigentümer einer FeWo, der diese nicht selber nutzt und an einen Dauermieter weitervermietet	--	x	--	Fr. 900.00	GTX 600.00 TTX 300.00 Dauermieter der FeWo Eigentümer der FeWo
Eigentümer einer FeWo, der diese selber nutzt (Eigennutzung) und auch an Dritte weitervermietet (Verrechnung Art. 10 Abs. 4 TG)	x	--	x	Fr. 1 000.00	GTX 600.00 GTX verrechnet 100.00 TTX 300.00 Eigentümer der FeWo